

Sallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 76.

Halle, Mittwoch den 3. April
Hierzu eine Beilage.

1850.

Deutschland.

Erfurt, d. 30. März. Die von den Verfassungsaus-
schüssen des Staaten- und Volkshauses niedergesetzten Subcom-
missionen zur Revision der in dem Verfassungsentwurfe vom
26. Mai enthaltenen Grundrechte haben ihre Arbeiten vollendet.
Man hofft, daß ein Weg der Vermittelung angebahnt ist, um
die Hindernisse, welche dem Abschlusse der Constituirung des
Bundesstaates in den letzten Tagen entgegengetreten sind, zu
überwinden. Namentlich ist auch das Verhalten der Abgeord-
neten aus den kleineren Staaten einem solchen Resultate gün-
stig gewesen. In Betreff des größten Theiles der Grundrechte
ist die Revision durchgängig in einem, dem praktischen Bedürf-
nisse und der Rücksicht auf die preussische Verfassung entsprechenden
Sinne vorgenommen worden. Im Schooße des Volkshaus-Aus-
schusses scheint sich die Ansicht geltend zu machen, daß, auch
wenn die Revision nicht vor der Annahme erfolgen sollte, den-
noch mit dem Antrage auf Annahme der Verfassung „im Gan-
zen“ zugleich die Resultate der Revision von Seiten des Ver-
fassungsausschusses dem Hause mit vorgelegt werden sollen.
Ueber die Form, in welcher dies zu geschehen hätte, ist ein be-
stimmter Beschluß noch nicht gefaßt worden.

Erfurt, d. 30. März. Der Verfassungsausschuß
des Staatenhauses hat in seiner heutigen Morgen Sitzung
nach dem Referate Camphausens die Vor-Revision der
Grundrechte begonnen. Das Resultat war eine entschiedene
Annäherung an die desfallsigen Bestimmungen der preussischen
Verfassung. Wörtlich hat man die Fassung der letzteren bei den
Paragraphen über die Civilehe adoptirt. Unverändert dage-
gen ließ man den Satz: „Verschiedenheit der Religionsbekennt-
nisse sind kein Ehehinderniß.“

Im Verfassungsausschusse des Volkshauses fuhr
heute früh Herr Goldammer in seinem Referat über die
Vor-Revision der Grundrechte fort. Das Ergebnis war eine
gleiche Annäherung an die preussische Verfassung, wie in der
gestrigen Sitzung. Der die Fideicommiss betreffende Para-
graph wurde gänzlich gestrichen. In der heutigen Abend Sitzung
wird die Berathung über die Grundrechte zu Ende geführt wer-
den, und Herr Camphausen dann sogleich mit seinem Referat
über den politischen Theil der Verfassung beginnen.

Der oldenburgische Bevollmächtigte im Verwaltungsrathe,
Oberst Mosle, ist von hier abgereist, um sich dem Vernehmen
nach mit seiner Regierung wegen deren neuester Erklärung ge-
gen den Oldenburgischen Landtag zu besprechen. Während sei-
ner Abwesenheit führt der braunschweigische Bevollmächtigte im
Verwaltungsrathe die Stimme für Oldenburg. Alle Ge-
ruchte von einem Rücktritt Oldenburgs sind wir
ermächtigt, für völlig grundlos zu erklären; es ist
vielmehr von der oldenburgischen Regierung die Versicherung
erfolgt, daß durch jene dem Landtage gegenüber gegebene Er-
klärung Oldenburg in keiner Weise dem Bündnisse entfremdet
werden solle, und sich nach wie vor bei der Verfolgung der
großen Zwecke desselben eifrig betheiligen werde. (Erfurter Zeitg.)

Berlin, d. 30. März. Heute Mittag hat in Bellevue
bei Sr. Majestät ein Ministerrath im Beisein des General-
Lieutenants von Radowik stattgefunden. Es sind dabei definiti-
ve Beschlüsse über das weitere Verhalten der Regierung in
Bezug auf die Behandlung der Verfassungsfrage in Erfurt ge-
faßt worden.

Herr von Radowik wird morgen Abend wieder nach
Erfurt abgehen.

Berlin, d. 30. März. Die heute ausgegebene Nummer
der Gesetz-Sammlung enthält die Verordnung über die
Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährden-
den Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes:
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preus-
sen etc. etc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider
Kammern, was folgt:

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegen-
heiten erörtert oder berathen sollen, hat der Unternehmer mindes-
tens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des
Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde zu
machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.
Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in
der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung
als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine
Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wie-
der aufnimmt.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öf-
fentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins
und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des
Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder

binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Orts-Polizei-Behörde zur Kenntnissnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. Die Orts-Polizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben.

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniss der Orts-Polizei-Behörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizei-Beamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden. Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizei-Beamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizei-Beamte, so müssen sie durch besondere Zeichen erkennbar sein. Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5. Die Abgeordneten der Polizei-Behörde sind, vorbehaltlich des gegen die Theilhaftigen gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezuglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienst befindlichen Polizei-Beamten.

§. 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen: a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen; b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comité's, Ausschüsse, Central-Organen oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizei-Behörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Theilhaftigen gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16.) zu schließen. Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5. 6.) vorhanden.

§. 9. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens achtundvierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur ver sagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizei-Behörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1. 4. 5. 6 und 7. Anwendung.

§. 10. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizei-Behörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 12. Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1. vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von

fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe (von acht [Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern verwirkt.

§. 13. Wenn, der Vorschrift des §. 2. entgegen, die Statuten eines Vereines oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretene Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniss der Ortspolizei-Behörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizei-Behörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereines mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern bestraft, in sofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wesentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wesentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4. entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizei-Behörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizei-Behörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wesentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16. Wenn ein politischer Verein die in §. 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereines erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben. Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt. Wer der Vorschrift des §. 8 a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern verwirkt. Wenn die Polizei-Behörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8), so ist sie gehalten, binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesekwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staats-Anwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staats-Anwaltschaft die angeblichen Gesekwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizei-Behörde auf die ihr durch die Staats-Anwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereines aufzuheben. Anderenfalls muß die Staats-Anwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gericht sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereines bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fort dauern soll.

§. 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft. Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft. Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volks-Versammlung in den Fällen des §. 11. stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu



erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungs-Periode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8 nicht.

§. 22. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet: „Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt;“ wird nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militär-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849. (Gesetz-Sammlung S. 221—225).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Badenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

Berlin, d. 31. März. Se. Majestät der König haben geruht: Dem bisherigen zweiten Kreisgerichts-Direktor Petersen zu Erfurt bei seinem Austritte aus dem Dienste den Titel eines Geheimen Justizraths zu verleihen; den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Wassersleben in Breslau zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität zu Halle; und den bisherigen Oberlehrer am hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, Professor Heydemann, zum Direktor des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen zu ernennen.

Se. Excellenz der Staats- und Minister des Innern, Freiherr von Manteuffel, ist nach Goltzen von hier abgereist.

Berlin, d. 2. April. Se. Majestät der König haben geruht: Dem Provinzial-Steuer-Direktor, Wirklichen Geheimen Oberfinanzrath Böhlendorff zu Stettin, den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub; so wie dem Pionier Milger der zweiten Pionier-Abtheilung die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Die neueste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes enthält in ihrem amtlichen Theile 1) eine allgemeine Verfügung vom 26. d. M., die Vertheidigung der Geschwornen betreffend. Mehrere Gerichte haben den Geschwornen bei ihrer Vertheidigung nicht gestatten wollen, der vorgeschriebenen Eidesformel: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“, die, dem religiösen Bekenntnisse derselben entsprechende Bekräftigungsformel: „durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit“, oder bei den Katholiken: „und sein heiliges Evangelium“, hinzuzufügen. Von dem Justizminister wird dies gemißbilligt, weil in der Verordnung vom 3. Januar 1849 ein solcher Zusatz nicht untersagt, die Zulässigkeit desselben vielmehr stillschweigend vorausgesetzt, und in dieser Art auch nach Maßgabe des Staatsministerialbeschlusses vom 12. d. M. bei der Vertheidigung der Beamten auf die Verfassung verfahren worden ist. Andere, willkürliche, der confessionellen Form fremde Zusätze dürfen dagegen den Geschwornen nicht gestattet werden. 2) eine allgemeine Verfügung vom 23. d. M., wodurch die Gerichte angewiesen werden, den zur Ausführung der Vorarbeiten für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen nach dem Gesetz vom 24. v. M. bestellten Commissionen die Einsicht der Hypothekenbücher und Grundacten zu gestatten, und ihnen auf Erfordern auch Abschriften und Aus-

züge daraus mitzutheilen. 3) eine Verfügung vom 25. d. M., wonach die Duplikate der Kirchenbücher nicht bei den Kreisgerichts-Deputationen und Commissionen, sondern am Orte des Kreisgerichts selbst, in der Registratur desselben, aufbewahrt werden sollen.

Frankfurt a. M., d. 28. März. Die von der Bundescommission zur Inspection der deutschen Reichsflottille der Nordsee abgeordneten beiden Commissare, der k. k. österreichische Fregattencapitain v. Bourguignon und Marinerath Jordan, sind hierher zurückgekehrt und können nur lobend die Zustände der im Aufblühen begriffenen Marine des deutschen Reichs erwähnen.

Stuttgart, d. 27. März. Der Minister des Auswärtigen hat heute die auf die Münchener Uebereinkunft bezüglichen Actenstücke der Landesversammlung vorgelegt. Es wurde darauf ein königl. Rescript verlesen, welches den Beschluß der Versammlung hinsichtlich der Aufstellung von Commissaren zum Behuf der Vereinbarung über das Verfassungswerk genehmigt.

Darmstadt, d. 27. März. Ministerialrath Emmerting wurde gestern in Erbach mit 130 gegen 7 Stimmen zum Abgeordneten nach Erfurt erwählt.

Hanau, d. 18. März. Folgendes ist der Inhalt eines jetzt veröffentlichten Actenstückes, enthaltend die Anklage-Akte gegen die Mörder Lichnowsky's und Auerwald's, zur Verhandlung vor den Hanauer Assisen am 11. k. M. Die Voruntersuchung hat als sicher herausgestellt, daß beim Auffuchen und Herausholen aus dem Hause des Gärtners Schmidt und beim Tödten der beiden Unglücklichen viele Personen theilhaftig waren. Die meisten derselben sind jedoch flüchtig. Die Anklage ist gegen drei Individuen als Haupttheilnehmer und gegen vier wegen entfernter Theilhaftigkeit gerichtet. Diese sind 1) Peter Ludwig, Schneidergeselle aus Bockenheim, 27 Jahr alt, ledig, bereits dreimal wegen Diebstahls bestraft, angeklagt, Auerwald durch einen Schuß verwundet, Lichnowsky die tödliche Schußwunde im Rücken beigebracht zu haben. Gegen ihn liegen bestimmte und umständliche Zeugen-Aussagen vor. 2) Johann Pflug, Ackermann aus Ginheim, 42 Jahr alt, verheirathet, Besitzer eines Hauses und eines Bauerngutes, angeklagt, an dem bewaffneten Zuge der Ginheimer Theil genommen, in den Schmidt'schen Garten gedrungen zu sein, an der gewaltsamen Herauserschleppung sich theilhaftig, auf Auerwald und Lichnowsky geschossen zu haben, namentlich auf Letzteren, als er bereits tödtlich verwundet war. Die Zeugen-Aussagen gegen diesen Angeklagten sind jedoch sehr unbestimmt, so daß von einem „Schuldig“ der Geschwornen in allen Punkten gar keine Rede sein kann. 3) Daniel Georg, Schuhmacher aus Ginheim, verheirathet, ist angeschuldigt, den bewaffneten Zug der Ginheimer zu Stande gebracht und angeführt zu haben; ferner beim Herauserschleppen der beiden Deputirten theilhaftig gewesen zu sein, nach Auerwald geschossen, und das Zeichen zum Erschießen Lichnowsky's gegeben, sodann auf ihn gefeuert und ihn verwundet zu haben. Die Zeugen-Aussagen gegen Georg gründen sich auf die Selbstbekenntnisse desselben, indem er sich oft öffentlich seiner Thaten rühmte. Gleich nach dem 18. September entfloh er nach Frankreich und war einer von denen, die längere Zeit daselbst als Mörder Lichnowsky's gefangen gehalten wurden, und später aus dem Gefängnisse entkamen. Georg begab sich nach seiner Flucht aus dem französischen Gefängnisse nach Deutschland zurück und überlieferte sich selbst den preussischen Behörden, die ihn nach Hanau auslieferten. — Die minder Gravrten sind: 1) Mathäus Körber, Schneider aus Ginheim, 55 Jahr alt, angeklagt, mit einer Lanze bewaffnet, an der Durchsuchung des Schmidt'schen Hauses zum Zwecke der Auffindung der beiden Deputirten Theil genommen und vor dem Hause Wache gestanden zu

haben, um das Entweichen Lichnowsky's zu hindern. 2) Ludwig Dietrich, Steinhauer aus Bockenheim, 32 Jahr alt, angeklagt, am bewaffneten Zuge der Bockenheimer als Fahnenträger Theil genommen, bei der Durchsuchung des Hauses geholfen, mit der Fahne nach Kuerswald geschlagen, die Fahne beim Herauserschleppen Lichnowsky's diesem vorgetragen und geschwungen zu haben. 3) und 4) Heinrich Gambel und August Schmidt, beschuldigt beim Auszug der Bockenheimer vor das dortige Rathhaus gezogen zu sein, und unter Lärmen und Drohungen die Auslieferung der im Rathhause befindlichen Waffen verlangt zu haben. — Es sind zu diesem Prozeß über 150 Zeugen vorgeladen. Die Akten der Voruntersuchung belaufen sich auf mehrere Tausend Bogen, so daß die Verhandlungen mehrere Wochen dauern dürften. Präsident der Assisen ist Ober-Appellationsgerichtsrath Zuschlag von Kassel, der öffentliche Ankläger Staats-Prokurator Schüler. Vertheidiger sind Stud. jur. Pfluger für Peter Ludwig, für Pflug Obergerichts-Anwalt Cöster, für Georg Dr. Löbenstern.

Bremen, d. 27. März. Die Bürgerschaft hat gestern in der deutschen Verfassungsfrage auf Antrag des Dr. Watermeyer mit 120 gegen 89 Stimmen folgenden Beschluß gefaßt: „Geleitet von dem Wunsche, die vorliegende Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senat und der Bürgerschaft auszugleichen, erklärt die Bürgerschaft sich bereit, die vom Senat einseitig vorgenommene Wahl des Hrn. Senators Duckwig zu genehmigen, falls der Senat sich mit ihr dahin einigen würde, daß die Beschlüsse der Erfurter Versammlung für Bremen nicht eher in Kraft treten sollen, als bis die vollständige Theilnahme Hannovers an dem Bündnisse wiederhergestellt sei.“

Kiel, d. 26. März. Sicherm Vernehmen nach hat die Landesverwaltung dem General Hahn als Oberbefehlshaber der preussischen Truppen in Schleswig die Weisung ertheilt, die H. Amtmann Kaup, Amtmann Jacobsen und Hardevogt Joachim in Verhaft zu bringen und nach Flensburg an die Landesverwaltung abzuliefern. Die genannten Herren haben bekanntlich kürzlich ihre früheren Aemter in Schleswig, von denen die Landesverwaltung sie vertrieben, wieder angetreten.

Wien, d. 27. März. Die Ansicht, daß Oesterreich nun, nachdem alle Mittel nichts gefruchtet haben, um den Zusammentritt des Erfurter Reichstages zu vereiteln, durch Erwirkung eines europäischen Kongresses zur Schlichtung der deutschen Angelegenheiten die Absichten des preussischen Kabinetts durchkreuzen wolle, wird täglich klarer, und es sollen zu diesem Zweck in Petersburg und Paris die bezüglichen Schritte geschehen sein, wobei man nicht vergaß, die Dringlichkeit der dänischen Streitfache ins Licht zu setzen, welche eine europäische Angelegenheit sei, und vom bloß deutschen Standpunkt betrachtet, niemals geschlichtet werden könne. — In der kroatischen Frage ist eine Wendung eingetreten, welche die Kroaten mit ihren ungeheuren Ansprüchen in Erstaunen setzen wird. Der Banus wünscht nun seine Stelle in dieser Eigenschaft niederzulegen, und er soll, da seine Vermögensverhältnisse dadurch leiden, durch Staatsgüter entschädigt werden. — Die Verordnung des Gouverneurs von Welden, daß alle fremden Arbeiter, welche sich nicht legitimiren können, in ihre Heimath geschickt werden sollen, hat unter dieser Klasse böses Blut gemacht. (Bresl. Z.)

Das Hauptquartier des Erzherzogs Albrecht, Commandanten des Observationscorps in Böhmen, wird nach Repliz verlegt werden.

Italien.

Turin, d. 23. März. Der König hat den Kammern die Vermählung des Herzogs von Genua mit einer sächsischen Prinzessin angezeigt.

Frankreich.

Paris, d. 27. März. Als zuverlässig erfährt man, daß die Legitimisten das Haupthinderniß der Bildung eines aus den Hauptführern der Majorität bestehenden Ministeriums waren, womit L. Napoleon gleich nach den hiesigen Wahlen ernstlich umging; Thiers und Montalembert sollen zum Eintritte bereit gewesen sein, Berryer jedoch sich hartnäckig geweigert haben. Da L. Napoleon aber kein neues Ministerium wollte, in welchem nicht alle Parteien der Majorität vertreten wären, so mußte er seinen Plan aufgeben. — Man spricht davon, daß Carrochejaquelin wegen Angriffs auf die Verfassung in Anklagestand versetzt oder wenigstens ein Antrag in diesem Sinne gestellt werden solle.

In hiesigen gut unterrichteten Kreisen wird das letzte Schreiben L. Napoleon's an den Papst als die Hauptursache angegeben, welche letzteren vermochte, sich definitiv zur Rückkehr nach Rom zu entschließen. Es soll ihm nämlich darin die Alternative gestellt worden sein, entweder, da Rom nicht länger ohne Regierung bleiben könne, zuzugeben, daß die Bevölkerung zu Wahl-Collegien versammelt und eine Verwaltung durch das allgemeine Stimmrecht ernannt werde, oder baldigst zurückzukehren und alsdann die unbedingte Verfügung über die französischen Truppen zu haben.

In Toulon wird eine Flotten-Abtheilung ausgerüstet, um nach Toscana zu gehen, falls England angreifen sollte. Die englische Flotte wurde zu Porto Ferrajo erwartet.

Großbritannien und Irland.

London, d. 26. März. Das Oberhaus hat sich bis zum 11. April, das Unterhaus bis zum 8. April vertagt.

Aus Rio Janeiro ist die Nachricht von dem Tode des präsumtiven Thronerben von Brasilien, des Prinzen Don Alphonso, eingetroffen.

Dänemark.

Kopenhagen, d. 24. März. Trozdem, daß die entlassenen Soldaten zur Armee einberufen werden und auch ein großer Theil der Schiffe ausgerüstet wird und theilweise zum Auslaufen kommandirt ist, wie die Korvette Baltyrien, Kapitain Präsilus, und die Brigg Ornen, Kapitain Müroff, was bereits gestern geschah, denen einige andere in den nächsten Tagen folgen, ist doch die allgemeine Stimmung äußerst friedlich und Niemand glaubt an den Ausbruch eines Krieges. Nach einem Anschlag in Avisalon, von Berlin datirt, waren die Friedensunterhandlungen keinesweges abgebrochen, sondern stehen sogar ihrer Erledigung sehr nahe. Ferner soll der Prinz von Noer das Gesuch an die Königin Victoria von England gestellt haben, die Ansprüche der Augustenburger an den dänischen Thron und auf Schleswig-Holstein durch zwei englische Staatsmänner prüfen zu lassen. Ein ferneres sehr günstiges Zeichen für das baldige Zustandekommen des Friedens giebt heute „Flyveposten“, welcher berichtet, daß der Abgeordnete Soerensen im Volksthing den Antrag zu stellen beabsichtigt: „daß bei der Kriegs-Budget-Diskussion nichts für den Krieg bewilligt werde, es müsse denn sein, daß eine sehr große Armee hingestellt werden kann, die im Stande sei, jeden Einfall von deutscher Seite in Jütland abzuschlagen.“ Obgleich nun, fügt „Flyveposten“ hinzu, die übrigen Abgeordneten für Jütland durch die Provinzialpresse vor Unterzeichnung dieses Antrages gewarnt haben, so hat doch der Antrag, welcher im „Folkereennen“ veröffentlicht worden ist, manche Unterschrift gefunden. Der Umstand aber, daß man bereits einen solchen An-

trag veröffentlichen kann, zeigt recht deutlich den Umschwung der Kriegspartei.

Kopenhagen, d. 26. März. Im Avisalon von heute ist ein Anschlag, daß die Regierung von Berlin Depeschen erhalten habe, die sehr befriedigend für das Zustandekommen des Friedens lauten; danach sind die Friedens-Unterhandlungen bereits so weit gefördert, daß die beiderseitigen bevollmächtigten Gesandten fast über alle wesentlichen Punkte und Bedingungen einig geworden sind, und falls nicht ganz unvorhergesehene Ereignisse eintreffen, kann man dem definitiven Friedensabschluß nach mehreren Tagen entgegensehen; darauf hin ist es denn allgemeines Stadtgespräch, daß die Regierung bereits Nachrichten von dem zu Berlin erfolgten definitiven Abschluß des Friedens erhalten habe. „Flyveposten“ bestätigt die im Avisalon ausgelegte Nachricht, widerspricht dagegen sämmtlichen darauf hin ausgesprengten Gerüchten und Folgerungen von den Nachrichten des wirklich vollzogenen Friedensabschlusses.

Türkei.

Aus Bosnien besagen Nachrichten vom 25. März, daß die dortige Revolution sowohl an Ausdehnung als Gefährlichkeit fortwährend zunimmt. Die Bevölkerung von Banjaluka hat 2000 türkische Soldaten vertrieben. Der Befir von Travnik ließ eine Aufforderung zur Beihülfe ergehen, die jedoch von den Paschas unbefolgt blieb.

Bermischtes.

— Nach der Volkszählung von 1849 betrug die Zahl der Einwohner des Regierungs-Bezirks Erfurt 340,812. Die Zählung im Jahre 1846 ergab 337,252, wodurch sich die Vermehrung auf 3560 herausstellt. — Im Reg.-Bezirk Breslau ergab die Zählung von 1849 eine Zahl von 1,160,011 Seelen, die von 1846 von 1,151,526 Seelen; mithin beträgt die Vermehrung 8485.

Der Prozeß Görlitz.

Darmstadt, d. 28. März. In der heutigen Sitzung des Schwurgerichts wurde das Gutachten der Sachverständigen vorgelesen. Der Prof. Bischoff, hiermit beauftragt, wendet sich auf eine Einladung des Präsidenten an die Geschwornen, die erste Frage verlesend: „Ist es nach den vorliegenden Umständen möglich, wahrscheinlich oder gewiß, daß die Gräfin von Görlitz in Folge einer sog. Selbstverbrennung gestorben und in den Zustand gekommen ist, in welchem sie am 13. Juni 1847, Abends nach 11 Uhr gefunden wurde?“ Antwort: Einstimmiges Nein! Zweite Frage: „Ist es nach den vorliegenden Umständen möglich, wahrscheinlich oder gewiß, daß die Gräfin von Görlitz durch die Einwirkung eines außer ihr bestehenden Feuers getödtet worden ist und daß sie einer solchen Einwirkung 1) durch einen unglücklichen Zufall, oder 2) absichtlich, entweder durch eigene oder fremde That, ausgesetzt wurde?“ Einstimmige Antwort der Experten: Nein! Dritte Frage: „Ist es ic. möglich, wahrscheinlich oder gewiß, daß die Gräfin v. Görlitz erst nach eingetretenem Tode der Einwirkung des Feuers ausgesetzt wurde, und ist in diesem Fall anzunehmen, daß sie 1) durch Selbstmord, oder 2) durch die Hand eines andern (etwa Zerschmetterung der Hirnschale oder Erdrosselung), oder 3) durch einen Krankheitszustand oder unglücklichen Zufall das Leben verlor?“ Antwort aller Experten: Ja! Vierte Frage: „Ist es ic. möglich, wahrscheinlich oder gewiß, daß die vorhandene sichtbar werdende Ur-

sache des Brandes (der brennende Schreibpult) allein die Verbrennung des Körpers der Gräfin bewirkte, oder dazu, zu dieser Verbrennung, noch eine andere entferntere Ursache nöthig war?“ Die Minorität erachte es nicht für wahrscheinlich, daß jenes Möbel durch seinen Brand allein die Verbrennung bewirkt habe, eine andere Einwirkung sei vorausgegangen, indem der Leichnam zuerst auf dem Divan, der Brandspuren gezeigt habe, und auf welchen das bemerkte Feuer hindeute, demselben ausgesetzt worden wäre, worauf er seine Lage vor dem Cauniz erhalten habe (jene Lage habe darum den Fußboden des Zimmers unverletzt gelassen). Die Majorität halte es für wahrscheinlich, daß die Leiche lediglich durch den Brand jenes Möbels in den entdeckten Zustand versetzt worden sei. Fünfte Frage: „Ist Grünspan als Gift zu betrachten, und in wie weit ist anzunehmen, daß der Genuß der mit Grünspan vergifteten Sauce, oder eines Theiles derselben, Leben oder Gesundheit des Genießenden gefährdet haben würde?“ Antwort: Grünspan ist Gift und unter Bedingungen gefährdet er Leben oder Gesundheit; in vorliegendem Fall gebracht es an diesen Bedingungen. Hinsichtlich dieser Beantwortung stellt der Staatsanwalt einen Antrag, den der Vertheidiger bestreitet. Der Gerichtshof zieht sich zurück und erscheint mit einem den Antrag verwerfenden Ausspruch. Der Präsident nimmt das Wort, um den Experten den Dank des Assisenhofs auszudrücken. In der Anerkennung ihrer Bemühungen und Leistungen von Seiten des so zahlreich anwesenden Publikums würden sie ihren Lohn finden. Hervorzuheben ist noch, daß Professor Bischoff nach Vorlesung des Gutachtens über die erste Frage einen ausführlichen mündlichen Vortrag hielt, der mit gespannter Aufmerksamkeit vernommen wurde: Die Theorie von der Selbstverbrennung beruhe auf einem Aberglauben. Redner führte aus, daß nach Wahrheiten der Physiologie und Pathologie eine Selbstverbrennung des menschlichen Körpers unmöglich sei, sowie auch sein Freund v. Liebig, der sich statt eines besonderen Vortrags auf sein kürzlich erschienenen Schriftchen beziehe, worin er dargethan habe, daß die Chemie die gleiche Unmöglichkeit lehre. Die nächste Sitzung ist für künftigen Dienstag, den 2. April, anberaumt.

Kunst-Nachricht.

Halle, den 2. April. Das Atelier des Maler Kayser hat gegenwärtig bereits eine nicht unbeträchtliche Anzahl der gelungensten Portraits von hiesigen namhaften Persönlichkeiten aufzuweisen. Wir erwähnen die Bildnisse der Herren d'Alton, Blasius, Burmeister, Damerow, Eiselen, Friedländer, Gernmar, Henke, Hildenhagen, Hinrichs, Krukenberg, Leo, Marchand, Pernice, Pott, Schwarz, Schweigger, Schwetschke, Volkmann, Wislicenus und Witte, und dürfen wohl die Hoffnung aussprechen, daß den hier genannten noch fernere Portraits zu erwünschter Vervollständigung des von dem Künstler beabsichtigten Unternehmens hinzutreten werden. Wir wünschen dem letzteren von Seiten des theilhaftigen Publikums alle die Unterstützung, welche ein so umfassend angelegtes verdienstliches Werk zu seiner Realisirung nothwendig bedarf. Sehr gern ist jedem Besucher das Atelier des Herrn Kayser (Stadt Zürich) zur Ansicht der hier und in Berlin gemalten Portraits fortwährend geöffnet.

Freie Gemeinde.

Mittwoch Abends 7 Uhr gesellige Unterhaltung.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Gold.)

Halle, den 30. März.

Weizen	1 $\frac{1}{2}$ 20 $\frac{1}{2}$	—	3 bis 1 $\frac{1}{2}$ 25 $\frac{1}{2}$	—	3
Roggen	—	26	3	—	28 9
Gerste	—	20	—	—	22 6
Hafer	—	13	3	—	18 9

Magdeburg, den 30. März. (Nach Wispeln.)

Weizen	36	—	42 $\frac{1}{2}$	Gerste	18	—	20 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
Roggen	—	26	—	Hafer	14 $\frac{1}{2}$	—	16 $\frac{1}{3}$

Nordhausen, den 30. März.

Weizen	1 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ 22 $\frac{1}{2}$	Gerste	—	22 $\frac{1}{2}$ bis —	25 $\frac{1}{2}$
Roggen	—	26	—	1 $\frac{1}{2}$ —	20
Rüböl, der Centner	13 $\frac{1}{2}$				
Leinöl, der Centner	12 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$				

Quedlinburg, den 27. März. (Nach Wispeln.)

Weizen	36	—	39 $\frac{1}{2}$	Gerste	16	—	19 $\frac{1}{2}$
Roggen	23	—	26	Hafer	14	—	16
Raff. Rüböl, der Centner	13 $\frac{1}{2}$ — 14 $\frac{1}{2}$						
Rüböl, der Centner	12 $\frac{3}{4}$ — 13 $\frac{1}{2}$						
Leinöl, der Centner	12 — 12 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$						

Wasserstand der Saale bei Halle

am 1. April Abends 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 1 Zoll.
am 2. April Morgens 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 1 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 30. März 6 Zoll unter 0.**Fremdenliste.**

Angekommene Fremde vom 1. bis 2 April.

Im Kronprinzen: Hr. Rent. Rioz m. Tochter a. Paris. Die Hrn. Kauf. Petersen a. Köln, Diehl a. Mainz, Weiller a. Nürnberg, Lehmann a. Bremen. Hr. Forstath v. Wedell u. Hr. Offiz. v. Rods m. Fam. a. Merseburg. Hr. Partik. v. Stockmar u. Hr. Rittergutsbes. v. Stockmar a. Coburg. Hr. Partik. Morgenstern a. Düsseldorf.

Stadt Zürich: Die Hrn. Kauf. Richter a. Kassel, Schumann a. Magdeburg, Kullmann a. Bingen, Künzel a. Heilbronn, Lange a. Würzburg, Schraub a. Leipzig. Hr. Chemiker Brückner a. Hof. Hr. Dr. med. Thebesius a. Liegnitz. Die Hrn. Partik. v. Pagen a. Nordhausen, Schuster u. Hr. Kaufm. Tubel a. München.

Goldner Ring: Hr. Gutsbes. Reichmann u. Hr. Weinbergbes. Schirmer a. Schwarzbach. Die Hrn. Kauf. Köchel a. Bielefeld, Thieme a. Leipzig.

Englischer Hof: Die Hrn. Kauf. Schreiber a. Altenburg, Scheller a. Hof. Die Hrn. Partik. Meinhardt a. Bonn, Köppler a. München.

Stadt Hamburg: Hr. Lieut. Große a. Verleberg. Hr. Gutsbes. v. Ahmann a. Pommern. Hr. Rent. v. Wachsmann u. Hr. Dr. med. Fischer a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Fiedl a. Nordhausen, Hornung a. Frankenhäusen, Liebetreu a. Weimar, Spriet a. Artern, Fischer a. Baugen, Wahn a. Leipzig, Teichmann a. Bremen, Einern a. Magdeburg, Wähner a. Dresden.

Schwarzen Bär: Die Hrn. Lehrer Ködel a. Streech, Seyer a. Prettin. Hr. Bergbes. Müller a. Großpöhl. Hr. Färber Michaelis a. Eisleben.

Goldne Kugel: Hr. Gutsbes. Mayer a. Mannheim. Die Hrn. Kauf. Wasserbüding a. Fürth, Hauck a. Berlin.

Zur Eisenbahn: Hr. Lieut. v. Kabe a. Rastatt. Hr. Assessor Jung a. Großenhain. Die Hrn. Kauf. Manike a. Bremen, Häber a. Stettin, Mai a. Elberfeld, Ballhausen a. Hamburg, Degen a. Frankfurt.

Bekanntmachungen.

Das im Ackerlekener Kreise, 4 $\frac{1}{2}$ Meile von Magdeburg, ebensoweit von Halberstadt, 3 Meilen von Quedlinburg und $\frac{1}{4}$ Stunde von der Magdeburg-Schneidlinger Chaussee belegene königliche Domainen-Amt Boernecke, welches aus:

168 Morgen 89 \square Rth. Acker,
84 Morgen — Wiesen,
8 Morgen 71 \square Rth. Gärten,
149 Morgen 36 \square Rth. Unger,
1 Morgen 36 \square Rth. Unland

besteht, soll mit allen dazu gehörigen königlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden von Johannis d. J. ab auf achtzehn hinter einander folgende Jahre zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung gestellt werden. Qualificirte Pachtlustige werden eingeladen, sich in dem auf den

16. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Rath Sperling in unserem Sessionszimmer anstehenden Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtungsbedingungen liegen in unserer Domainen-Registratur und auf dem Amte Boernecke zur Einsicht bereit; auch befindet sich auf letzterem die Karte von der Amts-Feldmark.

Magdeburg, den 27. März 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.
v. Werder.

Retourbriefe.

1) An die Gebr. Heiner in Lethmatte.
2) An Joseph Schneider nebst einem Brief, enth. 1 $\frac{1}{2}$ 20 $\frac{1}{2}$ Cass., 2 $\frac{1}{4}$ Lth.
3) An Fr. E. Königs in Schraplau.
4) An Jungfer E. M. Hänsel in Wornest.
5) An Rev. Prefsford in Gräfenberg.
6) An die Redaktion der Iris in München.
7) An Hrn. Rittergutsbesitzer v. Bremen in Berlin.
8) An Hrn. A. Stripp in Halberstadt.
9) An Hrn. Apotheker Schulz in Berlin.
10) An Hrn. Stellmachermeister Kohlhardt in Reglig.
11) An den Gerichtsboten Desfin in Halle in W.
12) An den Schlossermeister F. E. Knapp in Wettin.
13) An Hrn. C. A. Weigandt in Cherin bei Götten.
14) An den Bäckermeister Rolle in Etteritz bei Götten.
15) An Hrn. Gutsbesitzer Rebner in Nauendorf.
Halle, den 30. März 1850.

Königl. Post-Comtoir.

Das Sommerhalbjahr beginnt an der lateinischen Hauptschule Montag den 8. April. Meldungen neuer Schüler anzunehmen werde ich in den Vormittagsstunden des 4. und 5. April bereit sein; die Prüfung derselben soll Sonnabend den 6. April von 8 Uhr Vormittags an veranstaltet werden.
E. Stein.

Sowohl Geschäfts- als Privatleute können durch Commissions-Übernahme eines rentirenden Artikels bedeutenden Nutzen erzielen. Näheres B. H. poste restante Mainz, franco.

Schulsache.

Der Unterricht in meiner höheren **Töchterschule** wie in der *selecta* — in letzterer in 8 wöchentlichen Stunden — wird für das Sommerhalbjahr Montag den 8. April e. seinen Anfang nehmen, und werde ich in den Vormittagsstunden des 5. und 6. Aprils zur Aufnahme neuer Schülerinnen bereit sein.

Halle, den 27. März 1850.

Neuenhaus, Domprediger.

Freiwilliger Verkaufs-Termin.

Ein hier in Schkeuditz gelegenes Haus nebst sehr großen werthvollen Stallgebäuden, circa 1 Morgen Gartenland und einer Commun-Kabel, welche Wirthschaft sich zu jedem Geschäft, auch zur Anlegung einer Tabagie eignet, soll unter sehr angenehmen Bedingungen

Montag den 15. April a. e.**Nachmittags 3 Uhr**

auf hiesigem Rathskeller im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Kauflustige werden hiermit höflichst eingeladen, mit dem Bemerken, daß ein Angebot von 1200 \mathcal{R} bedungen, mit einer Anzahlung von 300 \mathcal{R} übergeben, und die desfallsigen Bedingungen vorher beim Unterzeichneten einzusehen sind.

Schkeuditz, d. 22. März 1850.

Der Commissionair
Wilh. Gähler.

Einen Lehrling sucht der Klempnermeister
G. Reinhardt in Eisleben Nr. 1212.

Bekanntmachung.

Die nachstehend bezeichneten Dokumente sollen angeblich verloren gegangen sein:

- a) die Obligation des Handarbeiters und Leinwebers Benjamin Rudolph aus Hohenetlau vom 5. Februar 1820 über 5 Thlr. Darlehn aus dem General-Depositorio des vormaligen Königl. Land- und Stadtgerichts zu Könnern, eingetragen auf dem Grundstücke Hohenetlau Nr. 11. Rubrica III. No. 4 zu Folge Verfügung vom 29. December 1821 nebst dem Hypothekenscheine vom 6. April 1822;
- b) der notarielle Tauschvertrag zwischen dem Gastwirth Christian Friedrich Mentz und dem Bäckermeister Johann Christoph Ackermann und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geborne Kiedel, sämmtlich aus Halle a. S., über die Häuser Nr. 1979 und Nr. 1896 zu Halle a. S., vom 6. August 1829, als Schuldburkunde über 2400 Thlr. für den Gastwirth Christian Friedrich Mentz, nebst der notariellen Cession vom 27. August 1829, für den Bürger und Rentier Johann Gottlob Mentz zu Halle a. S., eingetragen auf dem zu Halle a. S. unter Nr. 1979 belegenen Hause Rubrica III. No. 5. zufolge Verfügung vom 19. Juni 1830 nebst dem Hypothekenscheine vom 29. Juni 1830;
- c) die beglaubte Abschrift vom 1. December 1838 der Ausfertigung des notariellen Erbcesses vom 29. März 1831 über den Nachlaß des am 21. Februar 1828 verstorbenen Gutsbesizers Georg Bothe aus Domnitz, als Schuldburkunde über 6000 Thlr. für den Gutsbesitzer Gottlieb Ludwig Bothe, dazumals zu Berlin eingetragen zufolge Verfügung vom 31. Januar 1832, Rubrica III. No. 3. auf dem unter Nr. 1 zu Neuhä belegenen Anspannergute, mit der Ausfertigung der gerichtlichen Verhandlungen vom 16. und 23. September 1837, wonach der Gottlieb Ludwig Bothe mit den vorgenannten 6000 Thlr. den Gläubigern des Kaufmanns Friedrich Hoffmann zu Löbejün, auf Höhe von 1000 Thlr. Cautio bestellte, eingetragen bei der verpfändeten Post zufolge Verfügung vom 1. December 1838, nebst dem Hypothekenscheine vom 1. December 1838;
- d) die Obligation des Schuhmachermeisters Karl Schnauke in Löbejün vom 26., ausgefertigt den 28. October 1839, nebst dem Hypothekenscheine vom 19. October 1840 über 50 R Darlehn, für die Leichenkasse zu Löbejün eingetragen, auf dem in der Feldmark Löbejün belegenen, im Hypothekenbu-

che Nr. 199 verzeichneten Grundstücke Rubrica III. No. 1, zufolge Verfügung vom 19. October 1840.

Alle diejenigen, welche an die vorgenannten Forderungen resp. Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch vorgeladen, in dem an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer Nr. 6 vor dem Deputirten Herrn Obergerichts-Assessor Bieruszewski auf den 11. Mai er. Vormittags 11 Uhr anberaumten Termine persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu die Herren Rechtsanwälte: Quinque, Fritsch, Gödecke, Riemer, Ebmeier und Schede hier in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen; widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und die vorgedachten Dokumente werden amortisirt werden.

Halle a/S., den 7. Januar 1850.
Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da ich am 10. April c. Wettin verlasse, so fordere ich hierdurch alle Diejenigen, welche noch Forderungen an mich zu haben glauben, auf, sich bis zum 8. April c. bei mir zur Empfangnahme des Geldes zu melden, wogegen aber auch alle Diejenigen, welche mir schulden, bis dahin ihren Verbindlichkeiten nachkommen wollen, indem ich nach Verlauf dieser Frist alle Rückstände der Armenkasse zur Einziehung überweisen werde.

Wettin, den 1. April 1850.
Der Fleischermeister Carl Haller.

Auction,

landwirthschaftliche Gegenstände betreffend.

Beendigter Pachtzeit halber sollen auf dem zu Knauthayn gehörigen Rittergute Lauer recht schöne und gute Pferde, 60 Stück Rindvieh, bestehend: in fetten, neumelkenden Kühen, tragenden Kälbern, zwei- und einjährigem Jungvieh, mehrere tragende Mutterschweine und Läufer, so wie gute Wagen, Pflüge, Eggen ic. und Wirthschaftsgeräthschaften

den 15. April d. J. Vormittags von 10 Uhr an

gegen die im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Die Viehstände sind seit 13 Jahren veredelt und gezüchtet, weshalb die Kühe in jeder Beziehung als sehr nuzreiche und milchgebende Rasse empfohlen werden können.
E. F. Gühne.

Anzeige.

Um Irrthum zu vermeiden, zeige ich meinen geehrten Kunden und Geschäftsfreunden hiermit ergebenst an, daß ich noch nach wie vor meine alte Wohnung, Schmeerstraße Nr. 492, inne habe.

Zugleich aber suche ich ein für mein Geschäft passendes, gut gelegenes Lokal.

Halle, den 30. März 1850.

Wilhelm Schmidt,
Klempnermeister.

Eine junge gebildete Dame, 24 Jahr alt, in allen weiblichen Arbeiten, besonders in der Kochkunst erfahren, sucht als Wirthschafterin auf einem größeren oder kleineren Gute unter bescheidenen Ansprüchen Beschäftigung. Näheres beim Rittergutsbesitzer C. Fischer in Geißelröhlitz bei Merseburg.

Ein junger gesitteter Mensch, von rechtlichen Eltern, wünscht als Kellnerbursche plazirt zu werden. Das Nähere Schmeerstraße Nr. 470.

Bad Wittekind.

Heute, **Mittwoch, Nachmittags-Concert**, gegeben von den Geschwistern **Drexler.**

Eine **Gutspachtung**, welche mit 4 - 5000 R Fonds übernommen werden kann, wird von einem tüchtigen Defonomen gesucht und gebeten, zuverlässige Mittheilungen franco unter Adresse: Herrn Ferd. Forber in Jena gelangen zu lassen.

40 Stück Schaaf, zur Fortzucht eignend, stehen sofort zum Verkauf bei Tache in Löberitz bei Halle.

Einen Lehrling sucht unter annehmbaren Bedingungen der Büchsenmachermeister W. Torna, Thalgaße Nr. 854.

Entlaufen ist ein kleiner gelber Hund, Art Windspiel, mit vier weißen Beinen, weißer Schwanzspitze und weißen Flecken auf dem Halse; hat ein neusilbernes Halsband mit der Leipziger Steuer-Nummer und hört auf den Namen „Pius“. Wer selbigen „Eisenbahn-Restaurations“ zurückbringt, erhält eine gute Belohnung.
Halle, den 29. März 1850.

Auction.

Donnerstag den 4. d. M. Vormitt. 10 Uhr u. Nachmitt. 2 Uhr versteigere ich wegen Abreise des Herrn Wetterlein fl. Klausstr. Nr. 923 feines Mobiliar und Hausgeräthe ic.
Brandt.

Italienischer Zahn-Mastix.

Unterzeichneter hat die Ehre anzuzeigen, daß er den von dem Königl. Baierschen Ministerium concessionirten und approbirten

Italienischen Zahn-Mastix

für Halle dem Kaufmann Herrn **Franz Laage** [Firma: **Schraeder & Comp.**], Ober-Glauchau Nr. 1804/5, in Kommission übergeben hat, und daselbst das Original-Gläschen mit Gebrauchs-Anweisung zu **20 Sgr.** preuß. Cour. verkaufen läßt. Die Wirkung dieses **Mastix** besteht in fast augenblicklicher Stillung der heftigsten durch hohle Zähne entstehenden Zahnschmerzen, indem er den Zahn ausfüllt, darin fest wird, ihn wieder brauchbar macht und das weitere Faulen desselben verhindert. Die großen Vorzüge dieses **Zahn-Mastix** sind durch dessen lebhaften Verschleiß seit zehn Jahren, so wie durch eine Menge Zufriedenheits-Zeugnisse von glaubwürdigen und achtbaren Personen über dessen erstaunliche Wirkung hinlänglich anerkannt, und kann sonach dieses so sehr erprobte Mittel allen Zahn-Leidenden gewissenhaft anempfohlen werden.

F. A. Navizza in München.

Eine schottische Turbine

nach dem neuesten Whitelaw'schen Principe gebaut, von 30 Pferdekraft, für ein Gefäll von 7 bis 20 Fuß berechnet, und mit Wellbaum und Zuflußrohr von Eisenblech, circa 3520 Kilogramm wiegend, ist zu dem äußerst billigen Preise von 700 R^r zu verkaufen, und das Nähere auf portofreie Anfragen zu erfahren durch

A. Rudel, Halle, gr. Ulrichsstraße Nr. 8.

Der Ausverkauf meines Galanterie-Kurzwaarenlagers dauert nur noch 4 Wochen; vom 1. Mai c. ab ist der Laden zu vermieten.

Nordhausen, d. 30. März 1850. F. C. Schulze jun.

Donnerstag, den 4. April, frischen Kalk bei **J. F. Stegmann.**

Bestellung auf poröse Steine nimmt an **F. A. LaBaume.**

Die Herren Ortsvorsteher, welche im verflossenen Jahre Cholera-Medikamente laut Anweisung auf Gemeinde-Rechnung erhielten, und bis jetzt noch nicht berichtet, ersuche höflichst um Zahlung binnen hier und vier Wochen, widrigenfalls ich Liquidation dem betreffenden Königl. Hochlöbl. Landrathsamte übergeben werde.

Halle, den 30. März 1850.

L. Weber,
Besitzer der Löwen-Apotheke.

Ein ordentlicher zuverlässiger Kellnerbursche findet sofort Unterkommen im Gasthof „Zum blauen Hecht.“

Ein im besten Stande befindlicher leichter verdeckter einspänniger Wagen ist wegen Mangel an Raum zu verkaufen. Zu erfragen Mittelstraße Nr. 147, 2 Treppen.

Ganz trockene birkene Pfosten, besonders für Stellmacher brauchbar, und hochstämmige Süßkirschenbäume sind im Gasthause „Zur grünen Eiche“ bei Bitterfeld zu verkaufen.

Gut gebrannte Dachziegel und Mauersteine empfiehlt **F. A. LaBaume.**

Anzeige.

Da ich mit heutigem Tage von der Geschäftsführung eines Faktors für die vereinigte Bruckdorf-Nietlebener Gewerkschaft zurücktrete, und Herr **W. S. Pohlitz**, große Klausstraße Nr. 881, den Formerei-Betrieb übernommen hat, so ersuche ich ein geehrtes Publikum bei Entnahme von Braunkohlen jeder Art, namentlich auch von Kohlensteinen, sich an denselben gef. wenden zu wollen.

Halle, den 31. März 1850.
Friedrich Volke.

Eine erfahrene Landwirthschafterin wird gesucht, eben so ein Lehrling auf eine Domaine. Das Nähere bei **E. Pökel, Klausthor.**

Gebauerische Buchdruckerei in Halle.

Heute, Mittwoch, großer Gesellschaftstag bei **Ratsch in Bülberg.**

Öffentlicher Dank.

Dem Herrn Dr. **Jacobson** in Halle fühlen wir uns verpflichtet, unsern herzlichsten Dank für die glückliche Heilung unseres an einer langwierigen und schweren Leberkrankheit dahinsiechenden jüngsten Sohnes (Primarers der lat. Schule zu Halle) hierdurch öffentlich auszusprechen, um so mehr, als Viele mit uns alle Hoffnung auf seine Wiedergenesung bereits aufgegeben hatten, und wir nur den eifrigen Bemühungen dieses unermüdet thätigen Arztes die Freude verdanken, unsern Sohn wieder im Besitz seiner völligen Gesundheit zu sehen. Möge der Himmel diesen so menschenfreundlichen und überaus theilnehmenden Arzt noch lange zum Wohle aller derer erhalten, die sich seiner eben so geschickten als liebevollen Behandlung anvertrauen.

Nietleben, am 30. März 1850.

Der Cantor **Hoffmann** und Frau.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Heute Abend gegen 10 Uhr entriß uns der Tod unsern guten Gatten und Vater, den Kaufmann **F. H. Klipsch**, schnell und schmerzlos durch einen Lungen Schlag. Da derselbe kurz zuvor von einer schweren Krankheit genesen und uns wiedergegeben war, ist uns dessen plötzliches Hinscheiden um so schmerzlicher. Wir widmen diese Anzeige allen Verwandten und Freunden, und glauben uns stiller Theilnahme versichert halten zu können.

Frankenhausen, am 28. März 1850.
Antonie Klipsch, geb. Seidenbusch,
zugleich im Namen sämmtlicher Kinder.

Todes-Anzeige.

Nach Jahre langen schweren Leiden entschlief sanft und ruhig heute Abend um 8^{1/2} Uhr in dem Kreise der Ibrigen meine liebe Frau und unsere unvergessliche Mutter und Schwiegermutter zu einem besseren Leben. Obgleich wir ihr Ende nicht mehr fern glaubten, so starb sie uns doch unerwartet schnell, ehe wir es ahnten, am Sticfluß. Sanft ruhe ihre Asche. Dies Verwandten und Bekannten zur Nachricht, mit der Bitte um stille Theilnahme.

Kloschwitz und Bettin,
den 30. März 1850.

Christian Roth als Gatte,
nebst seinen Kindern, Schwiegersohn und Schwiegertochter.

Deutschland.

Mainz, d. 29. März. Der Probst Kettler aus Berlin ist vom Papst zum Bischof von Mainz ernannt worden.

Alzei, d. 27. März. Regierungsrath Pfannebecker ist zum Abgeordneten in das Erfurter Volkshaus gewählt worden.

Kiel, d. 29. März. Nachdem der Funfzehner-Ausschuss gestern Bericht erstattet hatte, und heute der Charfreitag eingetreten ist, wird morgen von der Landesversammlung eine letzte Sitzung gehalten werden. Wir sind begreiflicherweise nicht im Stande, auch nur andeutungsweise etwas über die Beschlüsse zu äußern, welche in dieser Sitzung gefasst werden möchten. Daß dieselben aber von entscheidendem Einflusse auf den fernern Gang der Landessache sein werden, ist nicht zu bezweifeln. Der jetzige Zustand ist vollkommen unerträglich, darüber sind alle Parteien einverstanden; über die Mittel, welche zu ergreifen sind, um mit Besonnenheit und Entschiedenheit die Sache in ein anderes Stadium überzuführen, mögen verschiedene Ansichten herrschen. Gott leite den Geist unserer erwählten Volksvertreter zu einem Beschlusse, durch welchen nicht bloß das Recht Schleswig-Holsteins, sondern auch dessen deutsche Zukunft gesichert erscheint!

Frankreich.

Paris, d. 28. März. Nachdem die meisten der Pariser Blätter lange Zeit hindurch die deutsche Einheit und U-

les, was daran erinnerte, als eine „unsinnige Schwärmerei“ betrachtet und namentlich dem Erfurter Parlamente vorhergesagt haben, daß es nie zusammentreten würde, fangen sie jetzt an, die deutschen Einheitsbestrebungen mit einigem Ernste zu besprechen. Auch dem Constitutionnel, dem vertrauten Organe des Präsidenten, gehen die Augen auf. Er erblickt in der Eröffnung des Erfurter Parlaments jetzt eine neue Phase der deutschen Geschichte. Nachdem er einen historischen Rückblick auf das bisherige Einheitsstreben Deutschlands geworfen, fährt er fort: „Die Idee einer preussischen Union, mindestens mit den Staaten von Norddeutschland, ist nicht ausschließlich die Frucht des Vergrößerungsgelüstes: sie ist in der Gewalt der Umstände begründet. Ihre Erfüllung ist für die Monarchie Friedrich's die Erfüllung einer Pflicht ersten Ranges. Preußen, dieser große deutsche Planet, ist der Mittelpunkt einer Constellation von Staaten zweiten, dritten und vierten Ranges, welche während einer gewissen Zeit gewaltsam aus ihrer Laufbahn gestossen werden können, aber die durch das unwiderstehliche Gesetz einer politischen Gravitation stets wieder in dieselbe zurückgeführt werden müssen. Die That dieser Anziehung zu verhindern kann das Werk diplomatischer Geschicklichkeit sein, wird aber nicht auf lange Zeit gelingen.“

Paris, d. 29. März. Changarnier hat seinem Generalstabe erklärt, er werde diejenigen Offiziere, die bei vorkommenden Insurrectionen schwankend wären, sofort erschießen lassen.

Bekanntmachungen.

Auction.

Montag, d. 8. April c. und folg. Tage, von 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Mittags ab, werden in dem Auctionszimmer auf dem Hofe des hiesigen A. Kreisgerichts: Cigarren, Rauchtaback, Zucker, Kaffee, Seife, Farbwaaren, Branntwein, Liqueure, Brennöl, Esfigsprit u. a. **Materialwaaren**, ein **Kleidermagazin**, bestehend in Ueberziehern, Paletots, Tuchröcken, Buckstinhosen, Sommerböden und Sommerhosen, div. Westen, Schlipse, Halstücher, Cravatten, Chemisets, 67 E. Rockzeug, 8 E. Westensammet, 120 Ellen div. Hosenzeuge, 13 E. Tuch, Kamelott, Nesfel, Drell u. a. Kleider- und Futterzeuge, 1 Schraubstock, 1 Umbos, 1 Sperrhorn, 1 Blasebalg und verschied. Schlosserhandwerkzeuge, 1 neue Wäscherolle, 1 Lastwaage, mehrere silberne Taschenuhren, Silberfachen, Meubles, Haus- und Küchengeräth, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche und andere Sachen, gerichtlich verauctionirt werden.

Die Materialwaaren werden den 8., das Kleidermagazin wird den 9. u. 10. April verauctionirt.

Gräwen, Auct.-Com.

Ober-Leipziger-Strasse Nr. 1641 b ist die obere Etage, welche jetzt von Herrn Baumeister Ruff bewohnt wird, zu vermietzen und den 1. October zu beziehen.

In **G. C. Knapps Sort.-Buch.** (Schroedel & Simon) in Halle und bei A. Löffler in Cönnern ist so eben angekommen:

Andree Hofer.

Geschichtliches Trauerspiel
von
Berthold Auerbach.
Preis 1 Rthl.

Mein Unterricht im **Pianofortepiel** und **Gesang** beginnt am 8. d. M. Anmeldungen neuer Schüler und Schülerinnen sieht am liebsten in den Stunden von 11—12 Uhr entgegen
A. Schiborr.

Den geehrten Damen und Herren meines Gesangsvereins zur Nachricht, daß die wöchentlichen Uebungen am 17. d. M. begannen.
A. Schiborr.

Dräseke's Bibliothek.

Die von dem verewigten Hn. Bischof Dr. Dräseke nachgelassene ansehnliche Bibliothek habe ich angekauft und werde sie — nebst vielen andern werthvollen Werken aus allen Wissenschaften — hier zur Versteigerung bringen. Cataloge darüber werden gratis bei mir zu haben sein. Commissionen für diese, so wie für jede andere Hallische Bücher-Auction besorge ich aufmerksam und billig.
Pfeffer in Halle.

Unterm heutigen Tage haben Herrn August Salomon Procura ertheilt, und bitten dessen Unterschrift gleich der unfreigen denselben Glauben zu schenken.

Halle, d. 1. April 1850.

A. W. Barnitson & Sohn.

Ich wohne jetzt Märkerstrasse Nr. 455 parterre (also nicht mehr Nr. 454).
Der Rechnungs-Rath Stapel.

Einige Schock junge Pflaumenbäume sind billig zu verkaufen bei
Lauterbach in Schkeuditz.

Vorschriftsmäßige Militairmäntel für Freiwillige sind zu verkaufen bei Bethmann, Steinstrasse Nr. 173.

Ein **Kellner** als Rechnungsführer wird gesucht durch A. Ruckenburg.

Professor Götschen, wohnhaft im zweiten Stock des Barnitson'schen Hauses, sucht vom 1. October 1850 an eine Wohnung von sechs bis acht Zimmern nebst einigen Kammern und sonstigem wirthschaftlichen Zubehör. Die Gewährung einer Gartenpromenade wird gewünscht, ist aber kein nothwendiges Erforderniß für die Abschließung des Contracts.

Ein solides Mädchen, welches im Nähen geübt ist, findet sofort eine gute Stelle bei F. E. Spleß in der alten Post.

Köln-Münster Hagel-Versicherungs-Verein.

Der am 7. April v. J. für die Preussische Monarchie concessionierte, auf Gegenseitigkeit gegründete Verein versichert zu festen Prämien (ohne Nachzahlung) alle Feld- und Garten-Produkte, sowie die Fenster in Gewächshäusern gegen jeden auch den geringsten Hagelschaden.

Die festen Prämien ohne irgend eine Nachschußverbindlichkeit, die Mitversicherung des Strohwerths, die Loyalität des Taxationsverfahrens, die Entschädigung für jeden Hagelschaden, wie gering er auch sei, sind Vorzüge vor ähnlichen Anstalten, welche dem Verein gleich im ersten Jahre seines Bestehens eine so große Anzahl von Mitgliedern zuführten. Die Resultate des ersten Jahresabschlusses bei voller Auszahlung aller Entschädigungen haben dies Vertrauen vollständig gerechtfertigt.

Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein.

Der für die Preussische Monarchie concessionierte, auf Gegenseitigkeit gegründete Verein versichert gegen feste Prämien Pferde, Rindvieh, Schaaf, Schweine und Ziegen gegen alle Unfälle, Krankheiten und Seuchen (Rinderpest ausgenommen).

Versicherungs-Anträge nimmt entgegen
Halle, den 15. März 1850.

Aug. Ebert.

Berthold Auerbachs neuestes Werk.

Bei Pfeffer in Halle ist in sauber gebundenen Exemplaren zu haben:

Andree Hofer. Geschichtliches Trauerspiel in 5 Aufzügen von
Berthold Auerbach. Ladenpreis 1 Thaler.

Dies so eben erschienene neue Werk vom Verfasser der trefflichen **schwarzwälder Dorfgeschichten** verdient nicht minder als jene die allgemeinste Beachtung.

In allen Buchhandlungen (in Halle in **G. C. Knapps Sort.-Buch.** [Schroedel & Simon], in Cönnern bei **M. Löffler**) ist zu haben:

Gemeindeordnung,

Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung

für den preussischen Staat; nebst dem Gesetz über Polizeiverwaltung und dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum **Er-
satz des bei öffentlichen Aufmärschen verursachten Schadens.** 5 Bo-
gen. 16. Geh. 5 *gr.* Verlag von **G. Reichardt** in Eisleben.

Bock-Bier

im Caffee-Haus „Zur Börse.“

Ein junger Mensch von guter Erziehung, welcher Lust hat **Maler** und **Lackirer** zu werden, kann sofort bei mir in die Lehre treten.

Halle, den 2. April 1850.

J. G. Kresse, Leipzigerstr. Nr. 293.

Verkauf eines Barbiergegeschäfts.

In einer ansehnlichen Stadt im Preuss. Herzogthum Sachsen ist ein Barbierge-
geschäft, aus guter Kundschaft bestehend, zu verkaufen. Das Nähere hierüber wird auf portofreie Anfragen mitgetheilt durch **C. Franke**, große Brauhausgasse Nr. 352 in Halle a. d. S.

Neue Wandmuster sind angekommen
bei **Fr. Schlüter.**

Einen Lehrling sucht der Schmiedemei-
ster **Schumann**, große Steinstraße Nr.
1507.

Ein noch brauchbarer Blasebalg steht
ebenda billig zum Verkauf.

Auf gute Hypothek werden sogleich
1400 *Rp.*, 800, 300 und 200 *Rp.* gesucht.
Zu erfragen bei **Schulze** in der Mittel-
straße Nr. 139.

Ein ganz guter Kutschwagen, ein- und
zweispännig zu fahren, ist wegen Verän-
derung für einen soliden Preis sogleich zu
verkauft. Zu erfragen bei **Schulze**,
Nr. 139.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Auction.

Freitag den 5. d. M. Nachmitt. 1 Uhr
versteigere ich gr. Ulrichstr. Nr. 20: 1
Ferrohr, 1 gr. Reißzeug, Stahlfedern,
1 Schützenanzug nebst 1 guten Büchse,
Hirschfänger u. Zubehör, Pistolen, div.
Meubles, Herren- u. Frauenkleider, Wä-
sche, Betten u. dgl. m. **Brandt.**

Auction.

Sonnabend den 6. d. M. Nachmitt.
2 Uhr versteigere ich Schimmelgasse Nr.
1542: 1 schönen zweithürigen lackirten
Schrank mit vergoldeten Kapitälern (pas-
send zu Waaren, Geschirr, Wäsche, Bü-
chern ic.), 1 Schreibtisch mit Kasten, 1
Stehpult, 1 Regal und 1 Malerstaffelei.
Brandt.

Auctions-Veranschaulichung. Rosen-Auction.

In den ersten Tagen d. M. werde ich
im Auftrage des Herrn van Baerle aus
Düsseldorf aus dessen im In- und Aus-
lande rühmlichst bekannten großen Samm-
lung von **Rosenpflanzen** eine Partie
nach Verzeichniß versteigern; der Termin
wird bei Ankunft der Pflanzen sofort näher
angezeigt.

J. H. Brandt,
Auct.-Commiff. u. Taxator.

Der Wiederbringer eines mir entlaufe-
nen schwarzen Pudels, versehen mit einem
grünlackirten lebernen Halsband und auf
den Namen „Cartouche“ hörend, erhält
eine gute Belohnung bei Schaaf in
Halle, gr. Sandberg Nr. 261. Für
Ankauf desselben wird gewarnt.

Abschied.

Vor unserer Abreise aus der Heimath
haben wir verschiedenen Verwandten ver-
sprochen, über die uns gewordene Behand-
lung und Verpflegung Nachricht zurückzu-
schreiben, und erfüllen unaufgefordert eine
Pflicht, wenn wir erklären, daß wir reell,
gut und rechtlich behandelt sind.

Die nachfolgenden Agenten können wir
daher zum Contractabschluß jedem Aus-
wanderer empfehlen:

Herrn **C. G. Lorbeer**

in **Heldringen**, und

Herrn **Joh. C. Hund**

in **Frankenhausen.**

Bremerhafen vor der Rheebe,
am 23. März 1850.

Bernhard Müller aus Bretleben
bei Artern, amerikanischer Bürger,
Gottfried Börninger aus Gors-
leben, und

Andreas Köhler aus Gorsleben.